

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

##### **A. Zielsetzung**

Der Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Verwaltung und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit soll allgemein geregelt werden.

##### **B. Lösung**

Der am 31. Mai 1988 unterzeichnete Vertrag trifft die erforderlichen Regelungen. Hinsichtlich der Durchführung der Amts- und Rechtshilfe geht der Vertrag vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Stellen aus. Soweit der Direktverkehr nicht möglich ist, sollen zentrale Anlaufstellen eingeschaltet werden.

Vom Anwendungsbereich des Vertrags ausgenommen sind Abgabensachen sowie Angelegenheiten der Außenwirtschaft und des Warenverkehrs über die Grenze.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Vertrags geschaffen werden.

Der Entwurf enthält ferner Regelungen zur Durchführung des Vertrags.

##### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Zusätzliche Kosten, die Bund, Ländern und Gemeinden durch die Durchführung des Vertrags entstehen können, werden im Ergebnis allgemein dadurch ausgeglichen, daß der Vertrag für die Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten grundsätzlich Kostenfreiheit vorsieht.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (132) – 209 00 – Re 121/89

Bonn, den 6. April 1989

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

**Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf****Gesetz  
zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 31. Mai 1988 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Die Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Artikel 9 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 20 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz****Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da in dem Vertrag auch das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

**Zu Artikel 2**

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags sollen die beteiligten Stellen der Vertragsstaaten im Amts- und Rechtshilfeverkehr unmittelbar miteinander verkehren. Dies gilt grundsätzlich auch für die Vollstreckungshilfe. Damit soll die

Amts- und Rechtshilfe beschleunigt und vereinfacht werden. Soweit der Direktverkehr jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erschwert ist, sollen zentrale Anlaufstellen von den Vertragsstaaten bestimmt werden (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 1 des Vertrags).

Der Entwurf schlägt vor, daß die für die Vollstreckungshilfe zuständigen Stellen sowie die zentralen Stellen von den Landesregierungen bestimmt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Aufgaben, in deren Zusammenhang die etwaige Einschaltung der vorgenannten Stellen vorgesehen ist, ganz überwiegend in den Bereich der Länder fallen und dort für die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen Behörden verschiedener Verwaltungszweige

zuständig sind. Hinsichtlich der Zustellung nach Artikel 10 des Vertrags dürfte es sich empfehlen, die aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533) bestimmten Stellen als zentrale Anlaufstellen zu benennen.

#### **Zu Artikel 3**

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 4**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 20 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

#### **Schlußbemerkung**

Bund, Ländern und Gemeinden können durch die Ausführung des Gesetzes zusätzliche Kosten entstehen, die aber im Ergebnis allgemein ausgeglichen werden, weil der Vertrag für die Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten grundsätzlich Kostenfreiheit vorsieht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Österreich

– von dem Wunsche geleitet, den gegenseitigen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen weiter zu verbessern und zu vereinfachen –

sind wie folgt übereingekommen:

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ihrer Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwaltungsstraf- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, ferner in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Vertrags Amts- und Rechtshilfe.

(2) Amts- und Rechtshilfe nach Absatz 1 wird nicht geleistet in

1. Abgabensachen, Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten, soweit sie in besonderen Verträgen geregelt sind;
2. Außenwirtschaftsangelegenheiten einschließlich devisenrechtlicher Angelegenheiten sowie hinsichtlich Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze;
3. Steuerberatungssachen und diesen gleichgestellten Angelegenheiten.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe bleiben unberührt.

**Artikel 2**

(1) Im Amts- und Rechtshilfeverkehr nach Artikel 1 Absatz 1 zwischen den Vertragsstaaten können die Verwaltungsbehörden und die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar miteinander verkehren. Soweit die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen nach diesem Vertrag durch Strafgerichte vorzunehmen ist, ist auch mit diesen der unmittelbare Verkehr zulässig. Wenn der unmittelbare Verkehr nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist, sind diejenigen Verwaltungsbehörden einzuschalten, die der ersuchte Staat hierfür bestimmt hat. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Verwaltungsbehörden mit.

(2) Amts- und Rechtshilfeersuchen sind von der ersuchten Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht), wenn diese für die Erledigung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die ersuchende Stelle ist davon zu unterrichten.

**Artikel 3**

Amts- und Rechtshilfe wird nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet.

**Artikel 4**

(1) Amts- und Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist oder wenn die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die ersuchte Stelle unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

**II. Abschnitt**

**Anhörungen, Auskünfte und Beweise**

**Artikel 5**

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe durch

1. Ermittlungen einschließlich Beweisaufnahmen;
2. Anhörung Beteiligter und Vernehmung Betroffener/Beschuldigter;
3. Erteilung von Auskünften einschließlich solcher aus dem Strafregister;
4. Übersendung von Schriftstücken.

(2) Die Vertragsstaaten leisten einander ferner Amts- und Rechtshilfe durch die Erteilung von Auskünften und die Übersendung von Schriftstücken aus gerichtlichen Straf- und Bußgeldverfahren.

**Artikel 6**

Ersuchen nach Artikel 5 müssen Gegenstand und Zweck des Verfahrens, in dem Amts- oder Rechtshilfe geleistet werden soll, bezeichnen und die zur Erledigung erforderlichen Angaben enthalten.

**Artikel 7**

Der ersuchenden Stelle dürfen lediglich die Auslagen für Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung des Ersuchens mitgewirkt haben, in Rechnung gestellt werden.

**Artikel 8**

(1) Auskünfte und Schriftstücke, die von der ersuchten Stelle übermittelt werden, unterliegen im anderen Vertragsstaat den innerstaatlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.

(2) Teilt die ersuchte Stelle mit, daß die von ihr übermittelten Auskünfte oder Schriftstücke nicht weitergegeben oder nur zu bestimmten Zwecken oder nur während eines bestimmten Zeitraums verwertet werden dürfen, so hat die ersuchende Stelle diese Beschränkungen zu beachten.

**III. Abschnitt**

**Vollstreckungshilfe**

**Artikel 9**

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe durch Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen – einschließlich der in österreichischen verwaltungsbehördlichen Straf-

erkenntnissen oder Strafverfügungen rechtskräftig verhängten Geldstrafen von mindestens dreihundertfünfzig Schilling und der von deutschen Verwaltungsbehörden rechtskräftig festgesetzten Geldbußen von mindestens fünfzig Deutsche Mark sowie der Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art –, ferner bei der Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt sind. Für die Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates. Freiheitsentzug als Strafmittel ist ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsstaaten teilen einander mit, welche Stellen für die Erledigung von Ersuchen um Vollstreckung zuständig sind. Die Vertragsstaaten können auch Verwaltungsbehörden bestimmen, welche die Ersuchen um Vollstreckung entgegennehmen, um sie an die für die Erledigung zuständigen Stellen weiterzuleiten; soweit dies geschieht, teilen die Vertragsstaaten einander anstelle der Mitteilung nach Satz 1 diese Verwaltungsbehörden mit.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung (Absatz 1) ist eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels/Exekutionstitels oder des zu vollstreckenden Bescheides beizulegen, auf dem die Unanfechtbarkeit/Rechtskraft von der ersuchenden Behörde zu bestätigen ist. Solche Bescheide stehen hinsichtlich der Vollstreckung Bescheiden von Behörden des ersuchten Staates gleich.

(4) Die Vollstreckung von Geldforderungen wird in der Währung des ersuchten Staates durchgeführt. Die ersuchende Stelle rechnet den für sie zu vollstreckenden Geldbetrag in diese Währung um und vermerkt ihn auf dem zu vollstreckenden Titel. Für die Umrechnung maßgebend ist in der Republik Österreich der an der Wiener Börse zuletzt notierte Devisenankaufs(Geld)kurs für Zahlung Frankfurt und in der Bundesrepublik Deutschland der in Frankfurt am Main zuletzt festgestellte amtliche Devisenankaufskurs für Zahlung Wien.

(5) Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung entscheidet die zuständige Stelle des ersuchten Staates.

(6) Einwendungen gegen das Bestehen, die Höhe oder die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Anspruchs sind von der zuständigen Stelle des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu erledigen. Werden solche Einwendungen bei der ersuchten Stelle erhoben, so sind sie der ersuchenden Stelle zu übermitteln, deren Entscheidung abzuwarten ist.

(7) Wenn der zu vollstreckende Geldbetrag außer Verhältnis zu den durch die Vollstreckung entstehenden Kosten steht, kann die ersuchte Stelle von der Vollstreckung absehen; sie hat davon die ersuchende Stelle zu unterrichten. Diese kann verlangen, die Vollstreckung dennoch vorzunehmen, wenn sie dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, hat dann jedoch die Kosten einer erfolglosen Vollstreckung zu tragen.

(8) Die ersuchte Stelle hat die von ihr eingenommenen Geldbeträge der ersuchenden Behörde zu überweisen. Ausgenommen sind Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Staates zu erheben waren.

#### IV. Abschnitt

##### Zustellungen

###### Artikel 10

(1) Schriftstücke in Verfahren nach Artikel 1 Absatz 1 werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versandungsformen „Eigenhändig“ und „Rückschein“ zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

(2) Eine unmittelbare Zustellung durch die Post ist bei Bescheiden im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung Wehr-

pflichtiger zum Wehrdienst, bei Bescheiden, die eine Person zur militärischen Dienstleistung oder das im ersuchenden Staat gelegene Eigentum eines Angehörigen des anderen Vertragsstaats dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken heranziehen, sowie bei Bescheiden aufgrund des Abkommens/der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht zulässig.

(3) Die Zustellung von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren an Angehörige des Staates, in dem die Zustellung vorgenommen werden soll, gilt hinsichtlich des Ausspruchs eines Freiheitsentzugs als nicht bewirkt.

###### Artikel 11

Ersuchen, die auf Vornahme einer Zustellung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 gerichtet sind, sollen in denjenigen Fällen, in denen das Recht des ersuchten Staates die Wahl zwischen mehreren Zustellungsarten vorsieht, die Art der gewünschten Zustellung angeben; fehlt eine solche Angabe, steht die Wahl im Ermessen der ersuchten Stelle.

###### Artikel 12

Die Stelle, die aufgrund eines Ersuchens gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 eine Zustellung selbst oder durch die Post vorgenommen hat, übermittelt der ersuchenden Stelle ein von ihr ausgestelltes Zustellzeugnis oder eine vom Empfänger eigenhändig unterschriebene Bestätigung, die Ort und Tag des Empfangs erkennen lassen.

###### Artikel 13

Ist der Empfänger unter der von der ersuchenden Stelle angegebenen Anschrift nicht zu erreichen und kann seine Anschrift nur unter unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden, so sendet die ersuchte Stelle das Ersuchen wieder zurück.

#### V. Abschnitt

##### Besondere Regelungen in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens

###### Artikel 14

(1) Ein im anderen Vertragsstaat ausgestellter Führerschein wird dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung abgenommen, wenn

1. der andere Vertragsstaat um die Vollstreckung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis/Lenkerberechtigung ersucht;
2. der andere Vertragsstaat um Übermittlung des Führerscheins zum Zwecke der Vornahme von behördlichen Eintragungen ersucht;
3. auf seiner Grundlage eine Fahrerlaubnis/Lenkerberechtigung auf Antrag erteilt wird; der im anderen Vertragsstaat ausgestellte Führerschein darf nur gegen Ablieferung des auf seiner Grundlage ausgestellten wieder ausgehändigt werden;
4. das Recht, den Führerschein zu verwenden, aberkannt wird.

(2) Abgenommene Führerscheine werden in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 der ersuchenden Behörde, sonst der Ausstellungsbehörde übermittelt; der Betroffene kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 die Verwahrung bei einer anderen Behörde beantragen.

###### Artikel 15

(1) Der Fahrzeugschein/Zulassungsschein und die amtlichen Kennzeichen/Kennzeichentafeln eines im anderen Vertragsstaat zugelassenen Fahrzeugs werden dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung abgenommen und der Behörde, die den Fahrzeugschein/Zulassungsschein ausgestellt hat, übermittelt, wenn

1. der andere Vertragsstaat um die Vollstreckung einer Entscheidung über die Untersagung des Betriebs/Aufhebung der Zulassung des Fahrzeugs ersucht;

2. es sich erweist, daß bei einer befristeten Zulassung die Frist abgelaufen ist;
3. es sich erweist, daß bei weiterer Verwendung des Fahrzeugs die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wegen schwerer technischer Mängel gefährdet würde, und die Mängel des Fahrzeugs nicht innerhalb einer von der einschreitenden Behörde gesetzten angemessenen Frist behoben werden;
4. das Fahrzeug zugelassen wird; in diesem Fall wird das Fahrzeug im anderen Vertragsstaat als abgemeldet behandelt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 wird dem anderen Vertragsstaat eine kurze Sachverhaltsdarstellung, im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 Name und Anschrift des nunmehrigen Halters/Zulassungsbesitzers sowie das neue Kennzeichen mitgeteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-/Probefahrten, für Überführungs-/Überstellungsfahrten sowie für Fahrzeuge mit Zolkennzeichen.

## VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

### Artikel 16

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrags sollen durch die Regierungen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und sich beide Mitglieder auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die österreichische oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des

Gerichtshofs, danach auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofs über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters und seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

### Artikel 17

Artikel 9 ist nicht auf Geldstrafen oder Geldbußen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags verhängt oder festgesetzt worden sind.

### Artikel 18

Wer Angehöriger eines Vertragsstaats im Sinne des Vertrags ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaats.

### Artikel 19

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenseitige Erklärung abgibt.

### Artikel 20

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach Eingang der Kündigung außer Kraft. Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags bestehende Ersuchen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durchzuführen.

Geschehen zu Bonn, am 31. Mai 1988 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Lautenschlager

Für die Republik Österreich  
Dr. Bauer

## Denkschrift zu dem Vertrag

### Allgemeines

Das vorliegende Abkommen soll den Amts- und Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zur Republik Österreich für den Bereich der Verwaltung allgemein und umfassend regeln. Bisher hatte der Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten nur auf bestimmten Gebieten, wie z. B. in Steuer- und Zollangelegenheiten und in Sozialversicherungsangelegenheiten, vertragliche Grundlagen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies angesichts der engen nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht ausreicht. Es ist vielmehr zu einem dringenden Bedürfnis geworden, Amts- und Rechtshilfe auch für die anderen Bereiche der Verwaltung vertraglich zu regeln.

Nach mehrjährigen Verhandlungen, für die in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister des Innern und in der Republik Österreich das Bundeskanzleramt federführend waren, wurde am 15. Oktober 1986 in Wien ein Vertragsentwurf paraphiert.

Der Vertrag knüpft hinsichtlich der Regelungsgegenstände an die beiden Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533) an – letzterem ist die Republik Österreich nicht beigetreten –, die er jedoch für die Zwecke der beiden Vertragsstaaten modifiziert und ergänzt.

Dementsprechend enthält er Regelungen über

- a) Amts- und Rechtshilfe im allgemeinen,
- b) Vollstreckungshilfe,
- c) Zustellungen sowie
- d) Angelegenheiten des Kraftfahrwesens.

Der Vertrag gilt auch für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Abkommen soll nicht an die Stelle bereits bestehender Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten treten. Im Verhältnis zu ihnen kann es aber subsidiäre Bedeutung haben.

Die beiden Vertragsstaaten haben ähnliche Rechts- und Verwaltungstraditionen. Sie verfügen darüber hinaus über mannigfache Erfahrungen aus gegenseitiger Amts- und Rechtshilfepraxis auf Grund bestehender Vereinbarungen. Diese Erkenntnisse haben Eingang gefunden in das vorliegende Abkommen.

Demgemäß geht der Vertrag vom unmittelbaren Verkehr zwischen den beteiligten Stellen aus; dies gilt auch für Hilfeleistungen zwischen Behörden und Gerichten. Nur in Ausnahmefällen sollen zentrale Anlaufstellen eingeschaltet werden, um die Ersuchen an die eigentlich zuständigen Stellen weiterzuleiten. Dadurch soll der Amts- und Rechtshilfeverkehr nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt und so sparsam wie möglich gestaltet werden.

Der Vertrag ist am 31. Mai 1988 in Bonn unterzeichnet worden.

### Besonderes

#### Zu Artikel 1

Absatz 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Vertrags. Er gilt nicht nur für die öffentliche Verwaltung, einschließlich des Verfahrens bei Ordnungswidrigkeiten, sondern auch für den Amts- und Rechtshilfeverkehr von und mit Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fiskalangelegenheiten, soweit sie in besonderen Verträgen geregelt sind. Der Umfang dieser Ausnahme ergibt sich danach aus den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BGBl. 1955 II S. 833) und vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1971 II S. 1001). Absatz 2 Nr. 2 übernimmt die Ausnahme für Außenwirtschaftsangelegenheiten und für den Warenverkehr über die Grenze, wie sie für die Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 und vom 15. März 1978 (BGBl. 1981 II S. 533) bei deren Ratifikation durch Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bewirkt worden ist. Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Steuerberatungssachen u. ä. sind wegen des engen Zusammenhangs mit Abgabensachen (vgl. Nummer 1) ausgenommen.

Nach Absatz 3 bleiben bestehende zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe unberührt. Dies gilt z. B. für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 22. Dezember 1966 über soziale Sicherheit und die Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1969 II S. 1233), das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) sowie den Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1157; 1976 II S. 1818), aber auch für das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (BGBl. 1981 II S. 533), dem jedoch durch den vorliegenden Vertrag vereinfachte Regelungen zur Seite gestellt werden.

#### Zu Artikel 2

In Absatz 1 wird der Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Stellen verankert. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verkehrs gilt auch für Ersuchen an ein Gericht nach Artikel 5 Abs. 2. Soweit der unmittelbare Verkehr zwischen den beteiligten Stellen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung des

Abkommens – erschwert oder nicht möglich ist, sind von den Vertragsstaaten bestimmte zentrale Anlaufstellen einzuschalten. Sie sollen in der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern bestimmt werden, weil Amts- und Rechtshilfe nach dem Vertrag überwiegend in deren Bereich zu leisten sein wird. Die Vertragsstaaten haben sich diese Anlaufstellen einander mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, daß an eine unzuständige Stelle gerichtete Ersuchen von dieser unmittelbar an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.

#### Zu Artikel 3

Diese Bestimmung entspricht vergleichbaren Regelungen in zwischenstaatlichen Verträgen (vgl. Artikel 20 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. 1981 II S. 533). Der Grundsatz, daß die ersuchte Stelle immer nur ihr eigenes innerstaatliches Recht anzuwenden hat, schließt zunächst alle Schwierigkeiten aus, die dadurch entstehen könnten, daß die ersuchte Stelle fremdes (Verfahrens-) Recht anzuwenden hätte. Darüber hinaus wird klargestellt, daß der ersuchten Stelle durch das Ersuchen keine Befugnisse zuwachsen, die sie sonst nicht hat.

#### Zu Artikel 4

Die nach Absatz 1 mögliche Ablehnung eines Ersuchens um Amts- und Rechtshilfe entspricht den üblichen Regelungen in Amts- und Rechtshilfeverträgen.

Nach Absatz 2 ist die ersuchende Stelle unverzüglich über die Ablehnung eines Ersuchens und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

#### Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt abschließend die Art der Leistungen, die im Wege der Amtshilfe von der ersuchten Stelle erbracht werden können. Es handelt sich dabei um die Feststellung von Tatsachen, die Anhörung Beteiligter, die Vernehmung Betroffener in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und von Beschuldigten in österreichischen Verwaltungsstrafverfahren, die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Schriftstücken.

Einen Sonderfall der Rechtshilfe regelt Absatz 2. Nach dieser Vorschrift haben auch Strafgerichte aus ihren Akten über Straf- und Bußgeldverfahren Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

#### Zu Artikel 6

Die Bestimmung regelt Form und Inhalt des Ersuchens um Amts- und Rechtshilfe. Danach hat die ersuchende Stelle der ersuchten Stelle Gegenstand und Zweck des Verfahrens mitzuteilen sowie die Angaben zu machen, die für die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind.

#### Zu Artikel 7

Der Vertrag geht davon aus, daß die Amts- und Rechtshilfe kostenlos erteilt wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß eine wechselseitige Überweisung möglicherweise geringer Kosten zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand führen würde. Eine Ausnahme soll nur für bestimmte Auslagen gelten (vgl. die

entsprechende Regelung in Artikel 18 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland).

#### Zu Artikel 8

Absatz 1 stellt klar, daß Auskünfte und Schriftstücke, die im Wege der Amts- und Rechtshilfe übermittelt werden, den Schutz der für die ersuchende Stelle geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit genießen.

Absatz 2 enthält ergänzend das Verbot, die übermittelten Angaben oder Unterlagen entgegen einer Zweckbindung der übermittelnden Stelle zu verwenden.

#### Zu Artikel 9

Die Bestimmung regelt die Vollstreckungshilfe. Nach Absatz 1 ist Gegenstand der Vollstreckungshilfe die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (einschließlich verwaltungsbehördlich festgelegter Geldbußen/Geldstrafen in Höhe von mindestens 50 DM/350 öS) und die Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt worden sind. Für die Durchführung der Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates; nach ihm bestimmen sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung und die Vollstreckungsmittel. Da das Recht der Bundesrepublik Deutschland das Institut der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nicht kennt, wurde ein Freiheitsentzug als Strafmittel ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 soll den Vollstreckungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erleichtern. Die Regelung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Vollstreckung in den Bundesländern erforderlich. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, statt des an sich vorgesehenen unmittelbaren Verkehrs zentrale Anlaufstellen einzurichten.

Absatz 3 bestimmt als Voraussetzungen für die Vollstreckung, daß dem Ersuchen um Vollstreckung ein vollstreckbarer Titel beigefügt wird und dieser im ersuchten Staat hinsichtlich der Vollstreckung inländischen Titeln gleichgestellt ist.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die devisenrechtliche Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages. Die ersuchende Stelle hat bereits die Umrechnung des Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates vorzunehmen. Maßgebender Umrechnungskurs dürfte aus praktischen Erwägungen der am Vortag des Ersuchens festgelegte Devisenankaufkurs sein.

Nach Absatz 5 entscheidet über Einwendungen, die das Vollstreckungsverfahren betreffen, die ersuchte Behörde. Für die Entscheidung über Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch ist dagegen die ersuchende Stelle zuständig (Absatz 6).

Absatz 7 enthebt die ersuchte Stelle der Verpflichtung zur Vollstreckung, wenn der zu vollstreckende Betrag außer Verhältnis zu den zu erwartenden Vollstreckungskosten steht. Beharrt die ersuchende Stelle in einem solchen Fall gleichwohl auf der Vollstreckung, so hat sie die Kosten eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs zu tragen.

Absatz 8 bestimmt, daß die beigetriebenen Beträge der ersuchenden Stelle zu überweisen sind, jedoch gegebenenfalls unter Abzug von Vollstreckungskosten, die von der Vollstreckungsbehörde nach ihrem Recht erhoben worden waren.

**Zu Artikel 10**

Die Bestimmung enthält gegenüber dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vereinfachte Vorschriften über die Zustellung.

Absatz 1 bestimmt, daß in Verfahren nach Artikel 1 Abs. 1 Schriftstücke zwischen den beiden Vertragsstaaten unmittelbar durch die Post übermittelt werden; dabei ist nach den Vorschriften des Weltpostvertrags zu verfahren. Wenn es eines Zustellnachweises bedarf, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief zu versenden. Ist eine Zustellung unmittelbar durch die Post nicht möglich oder nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, so ist um die Zustellung jene Behörde zu ersuchen, die auf Grund des Abkommens als Anlaufstelle beiderseitig mitgeteilt wird. Diese Behörde hat sodann die Zustellung nach dem für sie geltenden Recht zu bewirken.

Es dürfte sich empfehlen, die auf Grund des Artikels 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland benannten Stellen mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Anlaufstelle zu betrauen.

Absatz 2 schreibt Ausnahmen von der unmittelbaren Postzustellung vor.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Zustellung von Verwaltungsstrafbescheiden, in denen Freiheitsentzug angeordnet ist. Da nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht eine Ahndung mit Freiheitsentzug nicht zulässig ist, gelten solche Bescheide österreichischer Stellen an Deutsche im Inland hinsichtlich dieses Ausspruchs als nicht bewirkt.

**Zu Artikel 11**

In Fällen, in denen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 die besonders bestimmte Behörde des ersuchten Staates um die Zustellung ersucht wird, soll die ersuchende Stelle mitteilen, in welcher Art sie die Zustellung bewirkt haben will. Unterbleibt eine solche Angabe der ersuchenden Stelle, steht die Wahl der Zustellungsart im Ermessen der ersuchten Stelle.

**Zu den Artikeln 12 und 13**

Die Bestimmungen regeln Einzelheiten der Erledigung eines Zustellungsersuchens nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3.

**Zu den Artikeln 14 und 15**

Die beiden Artikel treffen nähere Bestimmungen über die Wegnahme von Führerscheinen, Fahrzeugscheinen und amtlichen Kennzeichen (einschließlich der besonderen Kennzeichen wie Zoll-/Ausfuhrkennzeichen) bei Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind. Es handelt sich dabei um besondere Fälle der Vollstreckungshilfe. Die Gegenstände können, wenn die im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auf Ersuchen im jeweils anderen Vertragsstaat eingezogen werden. Anschließend werden sie nach den Regeln des jeweiligen Absatzes 2 der beiden Bestimmungen den Behörden im anderen Vertragsstaat übermittelt.

**Zu Artikel 16**

Die Bestimmung enthält eine Schiedsregelung für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags durch Verhandlungen zwischen den Vertragsteilen nicht beigelegt werden können. Die Regelung entspricht den im Völkervertragsrecht üblichen Schiedsklauseln.

**Zu Artikel 17**

Die Bestimmung enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der vor Inkrafttreten des Abkommens wirksam gewordenen Bußgelder oder Geldstrafen.

**Zu Artikel 18**

Die Vorschrift stellt klar, daß sich nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaates richtet, wer sein Angehöriger im Sinne des Vertrags ist.

**Zu Artikel 19**

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 20**

Es handelt sich um die in Staatsverträgen übliche Schlußklausel.

Absatz 1 trägt dem Erfordernis der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) Rechnung.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für diesen Fall enthält Satz 2 eine Übergangsregelung.

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates****Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, und mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat jedoch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.